



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 25, Nummer 12, Peitz, den 21.12.2016

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,

03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 30,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Repräsentationssatzung des Amtes Peitz und Anlage

Seite 2

Festsetzung der Grundsteuer 2017

Seite 2

Gemeinde Drehnow

Haushaltssatzung 2017

Seite 3

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Drehnow

Seite 3

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Drehnow

Seite 4

Friedhofssatzung der Gemeinde Drehnow

Seite 4

Gemeinde Tauer

Haushaltssatzung 2017

Seite 8

Gemeinde Teichland

Bekanntmachungsanordnung der Haushaltssatzung 2016

Seite 9

Haushaltssatzung 2016

Seite 9

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern der Gemeinde Teichland

Seite 10

1. Satzung zur Änderung der Repräsentationssatzung der Gemeinde Teichland

Seite 10

TAV

Verwaltungsgebührensatzung des TAV mit Gebührenverzeichnis

Seite 10

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Adresse/Sprechstunden

Seite 12

Bekanntmachung der Einwohnerversammlung Tauer

Seite 12

Bekanntmachung der Einwohnerversammlung Teichland

Seite 13

Sitzungstermine

Seite 13

Beschlüsse der 10. Sitzung der Verbandsversammlung TAV

Seite 13

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Seite 13

Sprechstunden der Bürgermeister

Seite 15

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Repräsentationssatzung des Amtes Peitz

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat der Amtsausschuss des Amtes Peitz in seiner Sitzung am 28.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Anlass von Gratulationen, Ehrungen, Anerkennungen

(1) **Das Amt Peitz gratuliert ... anlässlich von ...**

- Bürgermeistern, Ortsvorstehern, Mitgliedern des Amtsausschusses und Beiratsmitgliedern, sachkundigen Einwohnern Geburtstagen und Ehejubiläen
- Unternehmen und Gewerbetreibenden Geschäftseröffnungen und -jubiläen
- Vereinen, Vereinigungen und Kulturgruppen Jubiläen
- Bediensteten des Amtes Peitz Geburtstagen und Dienstjubiläen

(2) Das Amt Peitz kann Persönlichkeiten, die sich um das Wohl und Ansehen des Amtes Peitz und dessen Einwohner besonders verdient gemacht haben, mit der „Goldenen Amtsnadel“ ehren.

(3) Zu weiteren Anlässen befindet die Amtsdirektorin über Art, Umfang und Form einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung. Dazu gehören z. B.

- Gratulationen/Ehrungen/Anerkennungen
- ehrenamtlicher Tätigkeiten, die für das Wohl des Amtes und seiner Bürger geleistet werden,
- verdienstvoller Vereinsvorstände oder
- anlässlich der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen sowie Kondolenz, Trauer- und Gedenkbekundungen.

§ 2

Grundsätze der Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen

(1) Ein Rechtsanspruch auf Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen besteht nicht.

(2) Gratulationen erfolgen in Form von Glückwünschen, Schreiben, Urkunden, Blumen und/oder Sachgeschenken.

(3) Die einzelnen Repräsentationsaufgaben und der Umfang der Geschenke werden in der Anlage ausgewiesen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Die Finanzierung der Aufwendungen nach dieser Satzung erfolgt aus dem im Amtshaushalt eingestellten Repräsentationsfonds der Amtsdirektorin.

§ 3

Ehrung mit der „Goldenen Amtsnadel“

(1) Das Amt Peitz kann Personen oder Personengruppen, die besondere Leistungen zum Wohle des Amtes Peitz oder seiner Bürger vollbracht haben, als sichtbares Zeichen der Würdigung mit der „Goldenen Amtsnadel“ ehren.

(2) Die ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher können Vorschläge für die Ehrung bei der Amtsdirektorin einreichen. Die Entscheidung über die Verleihung trifft die Amtsdirektorin im Einvernehmen mit dem Amtsausschuss.

(3) Über die Verleihung der „Goldenen Amtsnadel“ wird eine Urkunde ausgestellt, die von der Amtsausschussvorsitzenden und von der Amtsdirektorin des Amtes Peitz unterzeichnet ist und den Grund dieser Würdigung beinhaltet.

(4) Die Ehrung mit der „Goldenen Amtsnadel“ erfolgt in der Regel einmal jährlich zum Neujahrsempfang oder in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Repräsentationssatzung des Amtes Peitz, beschlossen am 09.05.2016, außer Kraft.

Peitz, den 01.12.2016

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Anlage zur Repräsentationssatzung des Amtes Peitz

Repräsentationsaufgaben

Ehrung/Bezug	Höchstbetrag/Euro
(1) Geburtstage von Bürgermeistern, Ortsvorstehern und Mitgliedern des Amtsausschusses des Amtes Peitz:	
- 50./60./70./75./80. Geburtstag	30
(2) Geburtstage von Mitgliedern des Seniorenbeirates und sachkundigen Einwohnern:	
- 60. Lebensjahr und alle weiteren 10 Jahre	30
(3) Geburtstage von Bediensteten des Amtes:	
- 40., 50. und 60. Geburtstag	30
(4) Dienstjubiläen:	
- 25./40./50. Dienstjubiläum	30
- Ausscheiden aus dem Amt wegen Altersrente	40
(5) Geschäftsjubiläen:	
- 10-jähriges und 25-jähriges Jubiläum und alle weiteren durch 10 teilbare Jubiläen	30
(6) Vereinsjubiläen:	
- 60. Jubiläum alle weiteren durch 10 teilbaren Jubiläen	30
(7) Verleihung der „Goldenen Amtsnadel“:	
- verdiente Persönlichkeiten	30

Festsetzung der Grundsteuer 2017

Die Grundsteuer 2017 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden (Grundsteuerbescheid) festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2017 fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer 2017 in einem Betrag am 01. Juli 2017 fällig.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin einzureichen.

rektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 23.11.2016

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

Gemeinde Drehnow

Haushaltssatzung der Gemeinde Drehnow für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| | ordentlichen Erträge auf | 829.100 EUR |
| | ordentlichen Aufwendungen auf | 1.059.600 EUR |
| | außerordentlichen Erträge auf | 3.000 EUR |
| | außerordentlichen Aufwendungen auf | 3.000 EUR |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| | Einzahlungen auf | 897.100 EUR |
| | Auszahlungen auf | 1.127.800 EUR |

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender	Verwaltungstätigkeit auf	796.600 EUR
Auszahlungen aus laufender	Verwaltungstätigkeit auf	998.300 EUR
Einzahlungen aus der	Investitionstätigkeit auf	100.500 EUR
Auszahlungen aus der	Investitionstätigkeit auf	129.500 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf		0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf		0 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung	von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven		0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 300 v.H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 5.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5.000 EUR festgelegt.
5. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn:
 - a) bei Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 220,5 TEUR.
 - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 10.000 EUR übersteigen.

Peitz, den 01.12.2016

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

- Siegel -

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

Bekanntmachung

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Drehnow

Der Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Drehnow mit seinen Anlagen wurde gemäß § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit §§ 52 bis 61 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) erstellt.

Entsprechend § 82 (3) BbgKVerf wurde der Entwurf des Jahresabschlusses am 02.02.2016 aufgestellt. Die in der Zeit vom 18.02. bis 23.09.2015 erfolgte Prüfung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt/RPA wurde mit der Übersendung des Prüfberichtes und dem Prüfvermerk am 15.02.2016 abgeschlossen.

Der geprüfte Jahresabschluss wird wie folgt festgestellt:

ordentliches Ergebnis	in Höhe von: 93.904,57 Euro
außerordentliches Ergebnis	in Höhe von: 0,00 Euro
Bilanzsumme	1.983.611,81 Euro

Die Gemeindevertretung Drehnow hat in ihrer Sitzung am 27.09.2016 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen (Beschluss: Dre/KÄ/048/2016) und in einem weiteren Beschluss (Dre/KÄ/049/2016) der Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2012 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2012 der Gemeinde Drehnow liegt mit den Anlagen zu den Dienstzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Peitz, den 06.12.2016

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

- Siegel -

Bekanntmachung

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Drehnow

Der Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Drehnow mit seinen Anlagen wurde gemäß § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit §§ 52 bis 61 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) erstellt.

Entsprechend § 82 (3) BbgKVerf wurde der Entwurf des Jahresabschlusses am 31.05.2016 aufgestellt. Die in der Zeit vom 15.09. bis 20.06.2016 erfolgte Prüfung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt/RPA wurde mit der Übersendung des Prüfberichts und dem Prüfvermerk am 05.09.2016 abgeschlossen.

Der geprüfte Jahresabschluss wird wie folgt festgestellt:

ordentliches Ergebnis	in Höhe von:	15.648,20 Euro
außerordentliches Ergebnis	in Höhe von:	1.352,80 Euro
Bilanzsumme		1.990.621,69 Euro

Die Gemeindevertretung Drehnow hat in ihrer Sitzung am 27.09.2016 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen (Beschluss: Dre/KÄ/050/2016) und in einem weiteren Beschluss (Dre/KÄ/051/2016) der Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2013 Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung 2013 der Gemeinde Drehnow liegt mit den Anlagen zu den Dienstzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Peitz, den 06.12.2016

E. Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Friedhofssatzung der Gemeinde Drehnow

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr. 32) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl.I/01, Nr. 16, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, Nr. 16) hat die Gemeindevertretung Drehnow in ihrer Sitzung am 29.11.2016 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Drehnow.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Verwaltung des Friedhofs und seiner Einrichtungen (Trauerhalle, Transportmittel) obliegt der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz. Die Vergabe von Grabstellen erfolgt durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Drehnow waren oder bereits ein Nutzungsrecht an einer vorhandenen Grabstätte hatten. Die Friedhöfe dienen darüber hinaus der Bestattung anderer in der Gemeinde Drehnow verstorbener oder tot aufgefunderer

Personen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse besteht. (3) Andere Personen können mit Zustimmung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz auf dem Friedhof beigesetzt werden.

§ 3

Schließung und Aufhebung

(1) Die Friedhöfe, Friedhofseinrichtungen oder einzelne Grabstätten können aus öffentlichen Gründen ganz oder teilweise für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) und/oder nach seiner Schließung einer anderen Verwendung (Aufhebung) zugeführt werden.

(2) Schließung und Aufhebung des Friedhofs oder seiner Einrichtungen werden öffentlich bekannt gegeben.

(3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit des Erwerbs und der Verlängerung von Nutzungsrechten ausgeschlossen. Soweit Nutzungsrechte, die bis zum Zeitpunkt der Schließung noch nicht ausgeübt worden sind, bestehen, werden dem Nutzungsberechtigten auf Antrag Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhof oder anderen Friedhofsteil eingeräumt oder eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallenden Gebühren geleistet.

(4) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Im Falle einer Aufhebung vor Ablauf der in § 10 dieser Satzung festgelegten Mindestruhezeit der letzten Bestattung aufgrund zwingender Gründe des öffentlichen Interesses werden den Nutzungsberechtigten für die restliche Dauer der Nutzungsrechte entsprechende Rechte auf einem anderen Friedhof oder anderem Friedhofsteil eingeräumt. Die Verstorbenen sind in diesem Fall auf Kosten der Gemeinde Drehnow in die neuen Grabstätten umzubetten

(5) Die Umbettungstermine werden spätestens einen Monat vor der Umbettung öffentlich bekannt gemacht.

(6) Die Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 bzw. 4 werden von der Gemeinde Drehnow kostenfrei in ähnlicher Weise wie die durch die Nutzungsrechte erworbenen Grabstätten hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden dann Gegenstand des erworbenen Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Das Betreten des Friedhofes ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit gestattet.

(2) Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz kann das Betreten des Friedhofs aus besonderem Anlass vorübergehend ganz oder teilweise untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anweisungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Wer die Anordnungen nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten, es sei denn, dass sie ein bestimmtes Grab aufsuchen wollen.

(3) Auf dem Friedhof ist es grundsätzlich nicht gestattet:

- die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Hand- und Schubkarren sowie Fahrzeuge des Amtes oder seiner Beauftragten und der für den Friedhof tätigen Gewerbetreibenden,
- das Lärmen und Spielen sowie sonstiges störendes Verhalten,
- pietätlose Musik- und Gesangsdarbietungen,
- an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten auszuführen,
- Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- Einfriedungen zu übersteigen, den Friedhof und Grabstätten zu beschädigen oder zu verunreinigen,

- g. Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Hunde, die an der Leine geführt werden,
- h. das unberechtigte Abreißen oder Abschneiden von Blumen und Zweigen,
- i. öffentliche Versammlungen und Aufzüge ohne Begräbnischarakter durchzuführen,
- j. Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen,
- k. Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verunglimpft werden können,
- l. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten sowie Sammlungen durchzuführen,
- m. ohne vorherige Zustimmung des Amtes Druckschriften zu verteilen,
- n. während der Trauerfeierlichkeiten gegen den Willen der Angehörigen zu fotografieren.

Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Die Grababfälle sind grundsätzlich auf den von der Gemeinde vorgesehenen Stellen abzulegen. Die Entsorgung dieser Abfälle erfolgt durch die Gemeinde Drehnow. Die Entsorgungskosten sind von den Nutzungsberechtigten entsprechend der gültigen Gebührensatzung zu tragen.

(5) Die Benutzung vereister oder verschneiter Wege erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 6

Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestattungsunternehmen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz.

(2) Zugelassen werden Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle bzw. gleichartige Verzeichnisse eingetragen sind. Bestattungsunternehmen bedürfen zur Zulassung der Gewerbeanmeldung.
- c) einen für die Ausführung der Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die die Gewerbetreibenden auf Verlangen der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz vorzulegen haben. Die Zulassung kann befristet werden.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung und die besonderen Anweisungen der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz oder des Friedhofsbeauftragten zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der vom Amt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur während der Arbeitszeit und nur dort gelagert werden, wo sie nicht hinderlich sind. Für das Abkippen von Material sind Unterlagen zu benutzen, welche das Beschmutzen der Wege und Rasenflächen verhindern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(7) Werden bei Arbeiten durch Gewerbetreibende oder andere auf dem Friedhof Tätige Sargteile oder Gebeinreste gefunden, so sind diese unverzüglich an Ort und Stelle so tief einzubetten, dass eine nochmalige Freilegung vermieden wird.

(8) Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz kann die Zulassung von Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, den Missbrauch ihrer Zulassung ermöglichen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(9) Wird die Zulassung entzogen oder beendet der Gewerbetreibende seine Tätigkeit vor Ablauf der Zeit, für die ihm die Berechtigungskarte ausgestellt wurde, so hat er diese unverzüglich an die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz zurückzugeben.

(10) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Das Verwaltungsverfahren kann über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Verfahren Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg vom 07. Juli 2009 (GVBl. I S. 262) sowie die §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 des VwVfG für das Land Brandenburg. § 42a des VwVfG in Verbindung mit § 1 des VwVfG für das Land Brandenburg findet für diese Genehmigungen Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Bestattungen

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Feststellung des Todes bei der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz anzumelden. Bei der Anmeldung sind vom Bestattungspflichtigen oder dessen Beauftragten die Bescheinigung über den Sterbefall bzw. bei Urnen die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Wird von einem Elternteil die Bestattung eines Tot- bzw. Fehlgeborenen gewünscht, ist bei der Anmeldung zur Bestattung die ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(2) Der Friedhofsbeauftragte setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen Ort und Zeit der Bestattung fest. Trauerfeiern und Bestattungen erfolgen nur an Werktagen, Ausnahmen können zugelassen werden. Er weist auch das Öffnen und Schließen der Friedhofshalle an.

(3) Erdbestattungen sollen in der Regel am vierten Tag nach Freigabe der Leiche vorgenommen werden. Aschen sollen bis spätestens einen Monat nach der Einäscherung beigesetzt werden. Aschen, die nicht binnen drei Monaten nach Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Gemeinschaftsstelle des Amtes Peitz beigesetzt.

(4) Bestattungen, d.h. Grabaushub, Bereitstellung von Sargträgern usw., erfolgen in der Regel in persönlicher Verantwortung der Betroffenen durch Beauftragung eines Bestattungsinstitutes. Bei Ableben eines Vereinsmitgliedes können diese Arbeiten durch den betroffenen Verein übernommen werden.

(5) Sofern keine hygienischen oder sonstigen Bestimmungen entgegenstehen, ist es den Angehörigen gestattet, die Leiche bis zur Bestattung zu sehen. Die Särge sind vor dem Herausragen aus der Halle zu verschließen.

(6) Es darf in einem Grab mit Sargbestattung nur ein Verstorbener beerdigt werden.

Ausnahmen sind:

- ein Elternteil mit einem gleichzeitig verstorbenen Kind unter einem Jahr oder
- zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter sechs Jahren oder
- anstelle einer Erdbestattung die Beisetzung von maximal vier Urnen

§ 8

Särge

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt sein. Die Särge sollen maximal 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittel 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz bei Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9**Ausheben der Gräber**

(1) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10**Ruhezeit**

Die Ruhezeit beträgt

- | | |
|--------------------------|----------|
| a) bei Erdbestattungen | 25 Jahre |
| b) bei Urnenbestattungen | 15 Jahre |

§ 11**Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen vor Ablauf der Ruhezeit bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte.

(4) Umbettungen und Ausgrabungen erfolgen durch ein durch den Nutzungsberechtigten beauftragtes Bestattungsunternehmen.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten**§ 12****Allgemeines**

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Drehnow. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Grabstelleninhaber (Nutzungsberechtigten) erwerben mit der Entrichtung der Nutzungsgebühr kein uneingeschränktes Eigentumsrecht an der Grabstätte, sondern lediglich ein zeitlich begrenztes Recht zur Bestattung der Verstorbenen und zur Gestaltung und Ausstattung der Fläche im Rahmen der geltenden Friedhofssatzung. Der Ersterwerb des Nutzungsrechtes für eine Grabstätte ist nur nach Eintritt eines Todesfalles möglich. Ausgenommen davon ist der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten.

(2) Nutzungsberechtigter ist der Erwerber einer Grabstätte. Dieses Recht kann unabhängig von der gesetzlichen Bestattungspflicht erworben werden. Hat ein nicht Bestattungspflichtiger eine Grabstätte erworben, kann dieser die Übernahme des Nutzungsrechtes durch die Gemeinde Drehnow verlangen.

(3) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a. Wahlgrabstätten
- b. Urnenwahlgrabstätten
- c. Kriegsgräber

(4) Bei der Vergabe einer Grabstätte sollen die Wünsche der Antragsteller weitestgehend berücksichtigt werden, ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(5) Bestattungen und Beisetzungen sind nur unterirdisch möglich.

(6) Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

§ 13**Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag Nutzungsrechte für die Dauer von 30 Jahren verliehen werden.

(2) Das Nutzungsrecht wird durch die Zahlung der Gebühr erworben. Der Ersterwerb des Nutzungsrechtes für Kindergrabstätten (Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr) ist gebührenfrei. Der Bescheid gilt als Nachweis für das verliehene Recht. Durch das Nutzungsrecht erlangt der Berechtigte das Recht auf ausschließliche Gestaltung und Pflege der ausgewählten Grabstelle durch sich und seine Angehörigen bzw. seinen Rechtsnachfolger.

(3) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(4) Der Ablauf des Nutzungsrechtes wird in der ortsüblichen Weise bekannt gegeben.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert wurde.

(6) In Wahlgrabstätten können der Ersterwerber eines Nutzungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:

- a) die durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie
- c) die durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person der unter b) genannten Verwandten.

Andere Personen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz in diesen Grabstätten bestattet werden.

(7) Wahlgrabstätten werden mit folgenden Abmessungen angelegt: einstellige Wahlgrabstätte (Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr)

Länge mit Denkmal: 1,50 m

Breite: 1,00 m

Abstand: 0,40 m

einstellige Wahlgrabstätte (Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr)

Länge mit Denkmal: 2,50 m

Breite: 1,40 m

Abstand: 0,40 m

zweistellige Wahlgrabstätte (Doppelgrab)

Länge mit Denkmal: 2,50 m

Breite: 2,80 m

Abstand: 0,40 m

Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz im Einvernehmen mit dem Bürgermeister (z.B. Erwerb einer dreistelligen Grabstätte).

Die Abmessung beträgt dann pro Bestattungsstelle in der Breite 1,40 m. Die Grablänge und der Abstand zwischen den Grabstätten bleiben davon unberührt.

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen über:

- a) die durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person,
- b) volljährige Kinder,
- c) die Eltern,
- d) volljährige Geschwister,
- e) volljährige Enkelkinder (in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter),
- f) Großeltern
- g) die Person, mit der die verstorbene Person in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft gelebt hat,
- h) volljährige Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Von den bei b) bis h) benannten Erben wird innerhalb der einzelnen Gruppen die/der Älteste Nutzungsberechtigte/r.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb beim Amt auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte, auch im Fall der Nichtbelegung.

§ 14 Urnenwahlgrabstätte

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Stätten zur Beisetzung von Urnen Verstorbener, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. Es sind maximal vier Urnen in einer Grabstätte zulässig. Urnen dürfen auch in Wahlgrabstätten beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

(3) Urnenwahlgrabstätten werden mit folgenden Abmessungen angelegt:

Länge: 1,10 m

Breite: 1,10 m

§ 15 Kriegsgräber

(1) Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft unterliegen, sofern sie in besonderen Anlagen einbezogen sind (Gemeinschaftsanlagen bzw. Ehrenanlagen), den geltenden Bestimmungen über Kriegsgräber. Die Pflege und Unterhaltung der Kriegsgräber obliegt der Gemeinde Drehnow.

(2) Veränderungen dieser Grabstellen durch individuelles Einbringen von Grabzeichen, Pflanzen und anderen Gegenständen, die dieser einheitlichen Gestaltung entgegenstehen, das Entfernen oder Verändern von Grabzeichen und Bepflanzung sind unzulässig.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise gestaltet und unterhalten werden.

(2) Die Gemeinde Drehnow ist für eine ordnungsgemäße Erhaltung der Friedhofsflächen verantwortlich. In Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz werden einheitliche Grabfelder mit den entsprechenden Gestaltungsgrundsätzen eingerichtet.

§ 17 Grabmale und Einfassungen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und Einfassungen ist zulässig. Sie ist vor Beginn der Arbeiten dem Friedhofsbeauftragten anzuzeigen.

(2) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den allgemeinen Anforderungen entsprechen. Anderenfalls kann die Errichtung durch die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz versagt werden.

(3) Die Grabmale sind in einer Flucht zu setzen. Zum Schutz des Nutzungsberechtigten und der Allgemeinheit sind Grabmale nach den anerkannten Regeln des Handwerks und der Technik („Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabmäler“ in der jeweils geltenden Fassung, herausgegeben vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz prüft mindestens einmal im Jahr die Standfestigkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Die Grabmale und Einfassungen sind dauernd in gutem und standsicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind auch die Nutzungs- bzw. Pflegeberechtigten. Sie haften für alle durch einen nicht ordnungsgemäßen Zustand auftretende Schäden.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon sowie der Einfassung gefährdet, ist unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz nicht innerhalb von acht Wochen hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung

des Amtes Peitz dazu auf Kosten des Nutzungsberechtigten ermächtigt. Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz kann das Grabmal oder Teile davon sowie Einfassungen entfernen lassen. Die Gemeinde Drehnow ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von drei Monaten aufgestellt wird. Satz 2 bis 4 gelten entsprechend. Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz sofortige Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen.

(6) Nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. der Ruhezeit oder nach Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale und Einfassungen von den ehemaligen Nutzungsberechtigten zu entfernen und einer zugelassenen Deponie zuzuführen.

(7) Geschieht die Beräumung nicht fristgemäß, so ist die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz nach Fristsetzung binnen dreier Monate berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz ist ermächtigt, die von der Grabstätte bereits entfernten Grabmale und Einfassungen auf dessen Kosten beseitigen zu lassen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 18 Allgemeines

(1) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung endet mit Ablauf der Nutzungszeit bzw. der Ruhezeit.

(2) Alle Grabstätten müssen in ihrer gesamten Größe gärtnerisch hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Sie dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen sowie Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Die Grabstätten sind spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechts durch die Nutzungsberechtigten würdig herzurichten. Sie können sich zur Ausübung der Pflegearbeiten auch Dritter bedienen. Nebenflächen von Grabstätten sind von jedem Nutzungsberechtigten anteilig sauber zu halten.

(4) Einfassungen der Grabstätten sind bis zur äußeren Begrenzung zulässig. Sie dürfen aus Naturstein oder niedrigen Heckenpflanzen bestehen. Eine Abdeckung des Grabes mit Kiesel ist zulässig. Platten, die das ganze Grab bedecken, werden nur auf Antrag genehmigt.

(5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(6) Nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. der Ruhezeit oder nach Entziehung von Nutzungsrechten an Grabstätten sind die Grabbepflanzungen sowie alle sonstigen Grabanlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht fristgemäß, so ist die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz nach Fristsetzung binnen dreier Monate berechtigt, die Grabstätte kostenpflichtig vollständig beräumen zu lassen.

§ 19 Vernachlässigung und Entziehung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz innerhalb einer dreimonatigen Frist die notwendigen Arbeiten an der Grabstätte vorzunehmen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird ein solcher Nutzungsberechtigter durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz in Verbindung zu setzen.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung innerhalb der Frist nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz die Grabstätte auf dessen Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Ein Anspruch auf Wiedereinsetzung in das Nutzungsrecht besteht nicht. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz.

VII. Benutzung der Trauerhalle und Gedenkfeiern

§ 20

Benutzung der Trauerhalle

(1) Die Trauerhalle wird zur Aufbahrung der Verstorbenen genutzt.

(2) Sie steht für Trauerfeierlichkeiten zur Verfügung.

(3) Die Benutzung ist gebührenpflichtig.

(4) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier der Bestattung endgültig zu verschließen.

(5) Ein weiteres würdiges Ausschmücken der Trauerhalle durch die Angehörigen ist gestattet. Ausstattungsgegenstände dürfen vor Beginn der Trauerfeier in Absprache mit dem Friedhofsbeauftragten in die Trauerhalle gebracht werden. Sie sind unverzüglich nach der Feier zu entfernen.

§ 21

Gedenkfeiern

Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf dem Friedhof sind genehmigungspflichtig. Sie sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich bei der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz zu beantragen. Veranstaltungen von öffentlich-rechtlichen Kirchen sind hiervon ausgenommen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 22

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 23

Haftung

(1) Die Gemeinde Drehnow haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen durch dritte Personen, Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen Obhuts- und Überwachungspflichten; im Übrigen haftet die Gemeinde Drehnow nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Soweit nach dieser Satzung mehrere Nutzungsberechtigte zu einer Leistung verpflichtet sind, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 24

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Drehnow zu entrichten.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig
a. sich entgegen § 4 bei Dunkelheit oder trotz Untersagung auf dem Friedhof aufhält,

- b. den Verboten des § 5 Abs. 3 und 4 zuwiderhandelt,
- c. entgegen § 6 Abs. 1 ohne Zulassung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz auf dem Friedhof gewerblich tätig ist oder die Bestimmungen des § 6 missachtet,
- d. entgegen § 11 Abs. 7 Leichen oder Urnen ohne behördliche oder richterliche Anordnung ausgräbt,
- e. wer die ortsüblichen Gestaltungsregeln gemäß § 16 Abs. 1 und § 18 missachtet.
- f. gegen den § 17 Abs. 1 verstößt,
- g. entgegen § 21 Gedenkfeiern ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz durchführt.

(2) Gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung, können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von 5 Euro bis 1.000 Euro geahndet werden.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung der Gemeinde Drehnow, beschlossen am 15. Dezember 2009, und die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Drehnow, beschlossen am 16. März 2010, außer Kraft.

Peitz, den 07.12.2016

E. Hölzner

Amtsdirktorin

- Siegel -

Gemeinde Tauer

Haushaltssatzung der Gemeinde Tauer für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der
 - ordentlichen Erträge auf 1.111.500 EUR
 - ordentlichen Aufwendungen auf 1.313.000 EUR
 - außerordentlichen Erträge auf 5.000 EUR
 - außerordentlichen Aufwendungen auf 5.000 EUR
- 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der
 - Einzahlungen auf 1.033.300 EUR
 - Auszahlungen auf 1.264.500 EUR

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.003.600 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.236.000 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	29.700 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	21.300 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.200 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Jahr 2017 in Höhe von 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 5.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5.000 EUR festgelegt.
5. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn:
 - a) bei Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 211,5 TEUR.
 - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 10.000 EUR übersteigen.

Peitz, den 21.11.2016

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

- Siegel -

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

Gemeinde Teichland

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Teichland für das Haushaltsjahr 2016

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Teichland für das Haushaltsjahr 2016, beschlossen von der Gemeindevertretung am 06.12.2016, wird im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske lopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Janschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“, Ausgabe 12/2016 vom 21.12.2016, öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat des Landkreises Spree-Neiße als allgemeine untere Landesbehörde hat mit Anschreiben vom 27.10.2016 die Haushaltssatzung und das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2016 genehmigt.

Haushaltssatzung, Haushaltssicherungskonzept und Haushaltsplan 2016 liegen zur Einsichtnahme zu den Dienstzeiten im Amt Peitz, Kämmerei, Schulstraße 6 in 03185 Peitz aus.

Peitz, den 07.12.2016

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

- Siegel -

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Teichland vom 06.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.388.100 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	14.888.100 EUR
außerordentlichen Erträge auf	4.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	4.000 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.199.400 EUR
Auszahlungen auf	13.644.000 EUR

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

- | | |
|---|----------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.167.000 EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 13.517.200 EUR |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 4.500 EUR |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 32.400 EUR |

- | | |
|--|------------|
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 27.900 EUR |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 94.400 EUR |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 EUR |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0 EUR |
- festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 27,9 TEUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 290 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.
2. Gewerbesteuer 400 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 20,0 TEUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10,0 TEUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 5,0 TEUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5,0 TEUR festgelegt.
5. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen:
 - a) bei Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 12.550,0 TEUR.
 - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 50,0 TEUR übersteigen.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2041 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Peitz, den 07.12.2016

E. Hölzner
Amtsdirktorin

- Siegel -

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerfG) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der jeweils gültigen Fassung und § 16 Gewerbesteuerengesetz vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland in ihrer Sitzung am 06.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über die Festsetzung
 der Hebesätze für die Realsteuern
 der Gemeinde Teichland**

(Hebesatzsatzung)

**§ 1
 Hebesätze**

Die Realsteuerhebesätze für die Gemeinde Teichland werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 317 v.H. |
| 1.2 | Grundsteuer B (für Grundstücke) | 391 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 400 v.H. |

**§ 2
 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Hebesätze, welche mit der Haushaltssatzung 2016 am 26.04.2016 beschlossen wurden, außer Kraft.

Peitz, den 07.12.2016

E. Hölzner
Amtsdirktorin

- Siegel -

**1. Satzung zur Änderung
 der Repräsentationssatzung
 der Gemeinde Teichland**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), sowie § 50 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), in Kraft am 01.11.2015, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130), hat die Gemeindevertretung Teichland in ihrer Sitzung am 06.12.2016 die 1. Satzung zur Änderung der Repräsentationssatzung der Gemeinde Teichland beschlossen:

§ 1

Die Anlage Repräsentationsaufgaben zur Repräsentationssatzung der Gemeinde Teichland, beschlossen am 05.08.2014, wird wie folgt neu gefasst:

Anlage Repräsentationsaufgaben zur Repräsentationssatzung der Gemeinde Teichland

	Repräsentationsaufgaben	
	Ehrung/Bezug	Höchstbetrag / Euro
(1)	Geburtstage und Ehejubiläen von Einwohnern:	
	- 70./75./ 80./85./90./95. Geburtstag	40
	- ab dem 100. Geburtstag jährlich	60
	- Goldene, Diamantene und Eiserne Hochzeit	60
(2)	Geburtstage, Ehe- und Dienstjubiläen von Gemeindevertretern und Bediensteten der Gemeinde:	
	- 50./60./65./70. Geburtstag	40
	- Hochzeit, Silberhochzeit	40
	- 25./40./50. Dienstjubiläum	25
	- Ausscheiden wegen Altersrente	40
(3)	Geschäftseröffnungen und -jubiläen:	
	- Eröffnung	25
	- 10-jähriges Jubiläum	25
	- durch 25 teilbare Jubiläen	40
(4)	Vereinsjubiläen:	
	- durch 5 teilbare Jubiläen	25
(5)	Ehrungen:	
	- Ehrung besonders verdienter Mitglieder von Vereinen, Gruppen, Persönlichkeiten der Gemeinde	
	- Ehrung als verdienter Bürger der Gemeinde Teichland mit einem Ehrenpräsen auf Beschluss der Gemeindevertretung	120

§ 2

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Repräsentationssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage zur Repräsentationssatzung der Gemeinde Teichland, beschlossen von der Gemeindevertretung am 05.08.2014, außer Kraft.

Peitz, den 07.12.2016

Elvira Hölzner
Amtsdirktorin

- Siegel -

**Trink- und Abwasserverband -
 Hammerstrom/Malxe - Peitz**

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14), §§ 1, 2, 4, 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14) und des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, S.246) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz in ihrer Sitzung am 15.11.2016 folgende

Verwaltungsgebührensatzung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz (TAV)

beschlossen:

§ 1

Verwaltungsgebühren

(1) Für die Verwaltungsleistungen des TAV, die von den Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder diese unmittelbar begünstigen, werden als Gegenleistung Gebühren erhoben (Verwaltungsgebühren).

(2) Zusätzliche und von dieser Satzung abweichende gesetzliche Gebührentatbestände bleiben unberührt. Insbesondere können Verwaltungsleistungen, die im Rahmen der Auftragsangelegenheiten und der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung erbracht werden, nur aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg ergangenen Gebührenordnungen erhoben werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Verwaltungsleistungen sind alle Amtshandlungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Tätigkeiten des TAV.

(2) Auslagen sind alle im Zusammenhang mit Verwaltungsleistungen stehenden baren Auslagen.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei dem TAV, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 4

Gebührensschuldner

(1) Gebührenpflichtig ist, wer

- eine Verwaltungsleistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst,
 - durch eine Verwaltungsleistung unmittelbar begünstigt wird,
 - eine Verwaltungsgebühr durch eine vor dem TAV abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 - für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Gebührenbemessung

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis, das Anlage 1 dieser Satzung ist.

(2) Bemisst sich die Gebührenhöhe nach Zeit- oder Arbeitsaufwand, kann deren Berechnung aufgrund einer durchschnittlichen Arbeitsleistung pauschal erfolgen.

(3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen nebeneinander vorgenommen, ist für jede der Verwaltungsleistungen eine Gebühr zu erheben.

(4) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v.H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

(5) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wurde, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens 50 v.H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr.

(6) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so ist bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall der mit der Verwaltungsleistung verbundene Aufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Bedeutung, den wirtschaftlichen Wert und den sonstigen Nutzen der Verwaltungsleistung für den Gebührenpflichtigen sowie auf Antrag auch für dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

§ 6

Sachliche Gebührenbefreiung

Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

- mündliche und schriftliche Auskünfte,
- Verwaltungsleistungen, die der TAV als Dienstherr oder Arbeitgeber gegenüber seinen derzeitigen oder ehemaligen Beschäftigten vornimmt, soweit sie sich auf das bestehende oder frühere Dienst- oder Arbeitsverhältnis beziehen und
- Verwaltungsleistungen, die kraft Gesetzes gebührenfrei sind.

§ 7

Persönliche Gebührenbefreiung

(1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

- der Bund und die Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Verwaltungsleistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit gemäß § 4 II des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt und
- die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Verwaltungsleistung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

(2) Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, wenn der Gebührenschuldner berechtigt ist, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Mit anderen Versorgungsträgern, Gemeinden und Gemeindeverbänden kann die gegenseitige Gebührenbefreiung vereinbart werden.

§ 8

Stundung, Ermäßigung und Befreiung im Einzelfall

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag im Einzelfall Stundung, Ermäßigung oder Befreiung von Gebühren oder Auslagen gewährt werden. Dasselbe gilt für Verwaltungsleistungen, die einem von dem TAV wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

§ 9

Auslagen

(1) Auslagen sind zu ersetzen. Dies gilt auch für Gebührenpflichtige, die von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr befreit sind. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

(2) Zu ersetzen sind insbesondere:

- Kommunikations- und Zustellkosten, wenn sie im Einzelfall besonders hoch sind,
- Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- Reisekostenvergütungen, sofern sie den beteiligten Verwaltungsangehörigen bei Dienstgeschäften zustehen und
- Kosten für die Beförderung und Verwahrung von Sachen.

(3) Für den Auslagenersatz gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

**§ 10
Fälligkeit**

Die Verwaltungsgebühr wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, wenn hierin nicht ein späterer Termin bestimmt ist.

**§ 11
Zahlungsverzug**

Rückständige Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz eingezogen.

**§ 12
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung mit ihrer Anlage tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, den 16.11.2016

gez. *Elvira Hölzner*
Verbandsvorsteherin

**Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung
es Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz**

- Gebührenverzeichnis -

Nr.	Gegenstand der Verwaltungstätigkeit	Gebührenschlüssel	Gebühr (Euro)
1	Abschriften, Auszüge, Vervielfältigen		
1.1	Herstellung von Kopien		
	Herstellung Kopie im Format A4 (schwarz/weiß)	Seite	0,20
	Herstellung Kopie im Format A3 (schwarz/weiß)	Seite	0,25
	Herstellung Farbkopie im Format A4	Seite	0,35
	Herstellung Farbkopie im Format A3	Seite	0,50
1.2	Sonstige Abschriften und Auszüge, Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen	je angefangener 1/4 Stunde	9,50
1.3	Schriftliche Auskünfte, soweit sie in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt sind und die einen erheblichen Zeitaufwand fordern	je angefangener 1/4 Stunde	11,00
1.4	Satzungen Abgabe von Einzelexemplaren je weiteres zusätzliches Exemplar		gebührenfrei 2,00
1.5	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen gewünscht wird		7,00
2.	Feststellung, Besichtigung, technische Arbeiten		
2.1	Büroarbeiten	je angefangener 1/4 Stunde	9,50
2.2	Einsichtnahme von Unterlagen oder persönliche Anfertigung von Abschriften	je angefangener 1/4 Stunde	6,50
2.3	Zweitausfertigung einer Rechnung/Abgabenbescheides	Vorgang	2,50
3.	Andere Verwaltungstätigkeit	je angefangener halber Arbeitsstunde	19,00

Sonstige Amtliche Mitteilungen

 <p>AMT PEITZ Amt Picnjo Schulstr. 6 03185 Peitz</p>	<p>Bürgertelefon: 035601 38 -0 Fax: 035601 38170 E-Mail: peitz@peitz.de Internet: www.peitz.de</p>
	<p>Bürgerbüro: Tel.: 035601 380-191, -192, -193 Fax: 035601 38-196 E-Mail: info@peitz.de</p> <p>Sprechstunden: Mo. u. Mi. 09:00 bis 15:30 Uhr Di. u. Do. 09:00 bis 18:00 Uhr Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr jeden 2. und 4. Samstag im Monat: 09:00 bis 12:00 Uhr</p>

**Bekanntmachung der Einwohnerversammlung/
Woklapnica der Gemeinde Tauer**

**am Freitag, dem 13.01.2017 um 19:00 Uhr
im „Christinenhof“ Tauer**

Tagesordnung

1. Rechenschaftsbericht der Bürgermeisterin/Rückblick 2016/
Vorhaben 2017
2. Information zur Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr Tauer
3. Veranstaltungsplan 2017
4. Einwohneranfragen/Verschiedenes

Peitz, den 29.11.2016

E. Hölzner
Amtdirektorin

**Die Bürgermeisterin und die Gemeindevertretung laden alle
Einwohner recht herzlich ein.**

Bekanntmachung der Einwohnerversammlung/ Woklapnica der Gemeinde Teichland

am Freitag, dem 27.01.2017 um 18:00 Uhr
im OT Bärenbrück, Gaststätte „Starosta“

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Rückblick 2016 und Ausblick 2017
3. Bericht „Germania Neuendorf 1920 e. V.“
4. Bericht „Ortsgruppe Domowina Bärenbrück“
5. Ehrungen
6. Bürgerfragestunde
7. Gemütliches Beisammensein

Peitz, den 07.12.2016

E. Hölzner
Amtdirektorin

Der Bürgermeister und die Gemeindevertretung laden alle
Einwohner recht herzlich ein.

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Fr., 13.01.

19:00 Uhr Einwohnerversammlung Tauer,
Hotel „Christinenhof“

Do., 19.01.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Jänschalde

19:00 Uhr

Gemeindevertretung Tauer
Gemeindebüro, Hauptstraße 108

Mo., 23.01.

17:00 Uhr Hauptausschuss der Stadt Peitz,
Rathaus, Seminarraum

Fr., 27.01.

18:00 Uhr Einwohnerversammlung Teichland,
OT Bärenbrück, Gaststätte „Starosta“

Mo., 30.01.

17:30 Uhr Amtsausschuss des Amtes Peitz,
Amtsbibliothek, Bedum-Saal,
Schulstraße 8

Di., 31.01.

18:30 Uhr Gemeindevertretung Heinersbrück,
Gemeindezentrum, Hauptstraße 2

Do., 02.02.

18:00 Uhr Gemeindevertretung Drachhausen,
Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40

Di., 07.02.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Teichland

Bekanntmachung der Beschlüsse der 10. Sitzung der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe- Peitz am 15.11.2016

Beschluss-Nr. TAV/10/26/16

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz beschließt die Aufhebung des Beschlusses TAV/09/24/16 (Übernahme der Kommunalen Ausfallbürgschaft für die Zusammenlegung von Krediten der GeWAP zu einem Darlehen bei der Deutschen Kreditbank AG).

Beschluss-Nr. TAV/10/27/16

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz beschließt die Übernahme der Kommunalen Ausfallbürgschaft für die Zusammenlegung von Krediten der GeWAP zu einem Darlehen bei der Deutschen Kreditbank AG.

Beschluss-Nr. TAV/10/28/16

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz beschließt die Aufhebung des Beschlusses TAV/09/25/16 (Erhöhung des Kassenkredits zur Sicherung der durchgängigen Liquidität bei der laufenden Geschäftstätigkeit des TAV).

Beschluss-Nr. TAV/10/29/16

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz beschließt die Erhöhung des Kassenkredits zur Sicherung der durchgängigen Liquidität bei der laufenden Geschäftstätigkeit des TAV.

Beschluss-Nr. TAV/10/30/16

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz beschließt die Verwaltungsgebührensatzung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz.

Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

21. Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück am 08.11.2016

öffentlicher Teil

Empfehlung: Hei/KÄ/083/2016

Die Gemeindevertretung Heinersbrück empfiehlt, in der nächsten Sitzung eine 2. Lesung des Haushaltes 2017 durchzuführen und ggf. die Beschlüsse zur Festsetzung eines Haushaltssicherungskonzeptes sowie der Haushaltssatzung 2017 zu fassen. Auf Grundlage der vorliegenden Entwurfswerte (Stand 27.10.2016) werden Konsolidierungsmaßnahmen festgelegt.

Beschluss: Hei/OA/084/2016

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Vergabe des Winterdienstes für die Gemeinde Heinersbrück an die Firma Heiner GmbH.

18. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer am 10.11.2016

öffentlicher Teil

Beschluss: Tau/KÄ/072/2016

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Haushaltssatzung 2017 mit den dazugehörigen Anlagen.

Beschluss: 06/18/05/16

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Durchführung einer Einwohnerversammlung/Woklapnica am 13.01.2017 im Hotel „Christinenhof“ mit folgender Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht der Bürgermeisterin/Rückblick 2016/ Vorhaben 2017
2. Information zur Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr Tauer
3. Veranstaltungsplan 2017
4. Einwohneranfragen/Verschiedenes

Beschluss: Tau/BAD/070/2016

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Zahlung einer Gratifikation und legt deren Höhe wie folgt fest: Zahlung eines Festbetrages in Höhe von 500,00 Euro pro Mitarbeiter zzgl. der Arbeitgeberanteile.

**21. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde
am 10.11.2016**öffentlicher Teil**Beschluss: Jae/BA/116/2016**

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt den Abschluss der Kompensationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Jänschwalde und der Lausitz Energie Bergbau AG und nimmt die Zuwendungen in Höhe von 3.000 Euro für die Wasserhaltung im Ortsteil Drewitz an.

Beschluss: Jae/BA/117/2016

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt den Abschluss der Kompensationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Jänschwalde und der Lausitz Energie Bergbau AG und nimmt die Zuwendungen in Höhe von 3.000 Euro für den Sonnenschutz in der Kita im Ortsteil Jänschwalde-Ost an.

Beschluss: Jae/BA/118/2016

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt den Abschluss der Kompensationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Jänschwalde und der Lausitz Energie Bergbau AG und nimmt die Zuwendungen in Höhe von 10.000 Euro für die Dorfgestaltung in der Eichenallee im Ortsteil Jänschwalde-Ost an.

Beschluss: Jae/BA/114/2016

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Jänschwalde beschließt abschließend über die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes 1. Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Chausseestraße“ eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB gemäß der vorliegenden Zusammenstellung (Abwägungsprotokoll).

Beschluss: Jae/BA/115/2016

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Chausseestraße“ (Schlussfassung Oktober 2016) gemäß § 10 BauGB als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

Beschluss: Jae/BA/120/2016

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe von Deckensanierungsarbeiten an der B 112 in Grieben an den Bieter 1 (Verdie GmbH Turnow).

nichtöffentlicher Teil**Beschluss: Jae/OA/119/2016**

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt, dem Antrag auf vorzeitige Einebnung der Grabstätte FJ1-W2li 15/05 mit Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit im Jahr 2017 zuzustimmen. Die Grabstätte kann jedoch erst nach Ablauf der satzungsgemäßen Ruhezeit im Jahr 2022 neu vergeben werden.

**19. Sitzung der Gemeindevertretung Drehnow
am 29.11.2016****Beschluss: Dre/KÄ/059/2016**

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt die Haushaltssatzung 2017 mit den dazugehörigen Anlagen.

Beschluss: Dre/KÄ/060/2016

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt die Abgabe der Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz.

Beschluss: Dre/OA/057/2016

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt die Friedhofssatzung der Gemeinde Drehnow mit den Änderungen gemäß Protokoll.

Beschluss: Dre/OA/058/2016

Die Gemeindevertretung Drehnow lehnt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Drehnow ab. Zur Thematik soll in einer der nächsten Sitzungen erneut beraten werden.

Beschluss: Dre/BA/056/2016

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt die Freigabe von Haushaltsmitteln für die Brückenreparaturarbeiten (DRE-03).

Beschluss: 04/19/05/16

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt die Durchführung der Woklapnica (Einwohnerversammlung).

Beschluss-Nr. 04/19/06/16

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt, dem Ersatzneubau der Stauanlage HAMM S02 zuzustimmen.

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

**Nächster Redaktionsschluss:
Mittwoch, 11.01.2017, 16:00 Uhr**

**Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 25.01.2017**

Sprechstunden der Bürgermeister

Drachhausen:	Bürgermeister Fritz Weitow , Tel. 035609 203	mittwochs von 18:30 bis 19:30 Uhr Gemeindebüro, Dorfstraße 20 A
Drehnow:	Bürgermeister Erich Lehmann , Tel. 035601 802655 E-Mail: bm-dre@t-online.de	dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 24 am 03.01.2017 keine Sprechstunde
Heinersbrück:	Bürgermeister Horst Gröschke , Tel. 035601 82114	donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr Gemeindezentrum, Hauptstraße 2
Ortsteil Grötsch:	Ortsvorsteher André Wenzke , Tel. 035601 82147	gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindezentrum Grötsch
Jänschwalde und OT Jänschwalde-Dorf	Bürgermeister Helmut Badtke , Tel. 035607 73099	1. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung Gubener Straße 30 B, Jänschwalde
Ortsteil Jänschwalde-Ost:	Ortsvorsteher Thorsten Zapf , Tel. 035607 358	Termine gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen
Ortsteil Drewitz:	Ortsvorsteher Heinz Schwietzer , Tel. 035607 73241	2. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr Dorfstraße 71 A, Jänschwalde, OT Drewitz
Ortsteil Grieben:	Ortsvorsteher Hartmut Fort , Tel. 035696 275	Sprechstunden gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen
Peitz:	Bürgermeister Jörg Krakow , Tel. 035601 23103	1. und 3. Donnerstag im Monat von 17:00 bis 19:00 Uhr Rathaus, Markt 1
Tauer:	Bürgermeisterin Karin Kallauke , Tel. 035601 89484	dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 108
Teichland:	Bürgermeister Harald Groba	Sprechstunden BM/Ortsvorsteher jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr
1. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31 A	Tel. 035601 82194
2. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21	Tel. 035601 23009
3. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3	Tel. 035601 22019
Turnow-Preilack:	Bürgermeister Rene Sonke , Tel. 035601 897977 gerade Wochen ungerade Wochen	dienstags von 17:30 bis 18:30 Uhr Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15 Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19

